



CH-6061 Sarnen, Postfach 1561, SJD

Per E-Mail an:

Eidgenössisches
Justiz- und Polizeidepartement EJPD
Bundesamt für Justiz
3003 Bern

ipr@bj.admin.ch

Referenz/Aktenzeichen: OWSTK.3139
Unser Zeichen: fu

Sarnen, 30. Mai 2018

**Vernehmlassung zur Änderung des Bundesgesetzes über das Internationale
Privatrecht (Erbrecht)
Stellungnahme**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin,
Sehr geehrte Damen und Herren

geschätzte Simonetta

Wir danken Ihnen für die Einladung zur Vernehmlassung zur Änderung des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht (Erbrecht, IPRG).

Mit der geplanten Gesetzesrevision soll insbesondere eine teilweise Harmonisierung des schweizerischen internationalen Erbrechts mit der EuErbVO zwecks Verhinderung sich widersprechender Entscheidungen erfolgen. Des Weiteren soll Änderungs-, Ergänzungs- oder Klarstellungsbedürfnissen Rechnung getragen werden, die sich seit Inkrafttreten des IPRG in Rechtsprechung und Lehre ergeben haben.

Wir begrüßen die vorgeschlagenen Änderungen grundsätzlich, da die Revision die Abstimmung zwischen dem IPRG und dem EuErbVO zur besseren Koordination bei den Entscheidungskompetenzen durch die Anpassung der Zuständigkeits- und Anerkennungsregeln beinhaltet.

Im Bericht wird auch die Frage der rechtsmissbräuchlichen Unterstellung unter ein Rechtssystem thematisiert (S. 17 – 20). Diese wird mit dem Hinweis verworfen, dass das allgemeine Rechtsmissbrauchsverbot in Art. 2 ZGB als Korrektiv ausreiche. Diese Einschätzung teilen wir nicht. Grundsätzlich hat der Gesetzgeber zu regeln, wann ein Rechtsmissbrauch vorliegt. Zudem ist die Handhabung von Art. 2 ZGB schwerfällig und relativ selten. Die der Expertengruppe vorgelegene Bestimmung ist daher zu befürworten und könnte etwa wie folgt ergänzt werden: "Die Unterstellung unter das Recht des Heimatstaates ist unbeachtlich, wenn gewichtige Anhaltspunkte für die Annahme bestehen, dass